

epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik, Linke Wienzeile 12/19, 1060 Wien

An:

Österreichische Datenschutzbehörde
dsb@dsb.gv.at

Wien, 03.10.2025

Betreff: Anregung einer amtswegigen Prüfung von „Worldcoin“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben regen wir an zu prüfen, ob hinsichtlich der Datenverarbeitung „Worldcoin“/„World ID“ durch die World Network (Europe) GmbH, Mies-van-der-Rohe-Straße 6, 80807 München, Deutschland, die **Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Art. 66 Abs. 1 DSGVO** vorliegen.

Nach dieser Bestimmung kann eine Aufsichtsbehörde unter außergewöhnlichen Umständen und bei dringendem Handlungsbedarf sofortige Maßnahmen mit befristeter Geltungsdauer erlassen, wenn dies erforderlich ist, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zu schützen.

In Anlehnung an die von der spanischen Datenschutzbehörde (AEPD) bereits nach Art. 66 Abs. 1 DSGVO ergriffenen Maßnahmen regen wir an, dass die Datenschutzbehörde in Österreich gegenüber der World Network (Europe) GmbH einstweilige Maßnahmen erlässt, die diese verpflichten, mit sofortiger Wirkung die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Österreich einzustellen, soweit diese die Erfassung von Iris-, Augen- oder Gesichtsdaten betrifft, sowie die weitere Verarbeitung der bereits erhobenen Daten zu unterbinden, bis eine endgültige Entscheidung im Rahmen des europäischen Kohärenzverfahrens vorliegt.

Begründung der außergewöhnlichen Umstände und Dringlichkeit

Im vorliegenden Fall liegen Umstände vor, die über eine Standarddatenverarbeitung hinausgehen und als außergewöhnlich einzustufen sind. Die Verarbeitung betrifft hochsensible biometrische Daten, insbesondere von Minderjährigen, die nach Art. 9 DSGVO einem besonders strengen Schutzregime unterliegen. Sie erfolgt zudem in großem Umfang, an verschiedenen Orten und auf invasive und intransparente Weise, wodurch fundamentale Rechte der betroffenen Personen berührt werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die fortgesetzte Verarbeitung geeignet ist, erhebliche und irreparable Beeinträchtigungen für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen nach sich zu ziehen. Zahlreiche Verfahren bei Datenschutzbehörden zeigen bereits, dass grundlegende Betroffenenrechte wie Information, Widerruf der Einwilligung und Löschung praktisch nicht durchgesetzt werden können. Damit besteht die konkrete Gefahr, dass Betroffene faktisch ihres Schutzes nach der DSGVO beraubt werden. Besonders schwer wiegt, dass auch Minderjährige betroffen sind, deren Wohl und Grundrechte in besonderem Maße beeinträchtigt werden.

Die Kombination aus der Sensibilität der Daten, dem großen Ausmaß der Verarbeitung, der fehlenden Transparenz, den eingeschränkten Durchsetzungsmöglichkeiten für Betroffene und der unmittelbaren

Gefährdung von Minderjährigen rechtfertigt die Annahme außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Art. 66 Abs. 1 DSGVO. Daraus folgt ein dringender Handlungsbedarf, um die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu schützen.

Diese Überlegungen¹ haben bereits die spanische Datenschutzbehörde (AEPD) bewogen, eine einstweilige Verfügung nach Art. 66 Abs. 1 DSGVO zu erlassen². Diese Maßnahme zeigte Wirkung: Die Aktivitäten von Worldcoin wurden nicht nur für die nach Art. 66 Abs. 1 zulässige Höchstdauer von drei Monaten eingestellt, sondern es wurde auch öffentlich bekannt gegeben, dass die Tätigkeiten in Spanien bis zu einer endgültigen Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, dauerhaft ausgesetzt werden³. Grundlage dieser Entscheidung waren im Wesentlichen dieselben Erwägungen: die besondere Sensibilität biometrischer Daten, die fehlende Transparenz und mangelnde Einwilligung, die faktische Einschränkung der Betroffenenrechte, das hohe Risiko irreversibler Schäden sowie die besondere Gefährdung von Minderjährigen.

Schlussbemerkung

Abschließend ist hervorzuheben, dass zu dieser Datenverarbeitung bereits von unterschiedlichen Datenschutzbehörden sowohl innerhalb als auch außerhalb⁴⁵ der Europäischen Union Maßnahmen gesetzt wurden, die zur Einstellung oder Anpassung der Aktivitäten geführt haben. Besonders hervorzuheben ist, dass laut Angaben auf der offiziellen Webseite von „Worldcoin“ die Aktivitäten in Deutschland bis auf Weiteres eingestellt sind (siehe dazu die Beilage), was wohl im Zusammenhang mit dem vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht geführten Kohärenzverfahren steht und abermals zeigt, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Kneidinger

1 <https://www.aepd.es/documento/co-000297-2023-medida-provisional.pdf>

2 <https://www.aepd.es/en/press-and-communication/press-releases/agency-orders-precautionary-measure-which-prevents-Worldcoin-from-continuing-to-process-personal-data-in-spain>

3 <https://www.aepd.es/en/press-and-communication/press-releases/worldcoin-commits-to-stop-its-activity-in-spain>

4 <https://www.amnestykenya.org/amnesty-international-kenya-statement-on-the-high-court-ruling-declaring-worldcoins-operations-illegal-in-kenya/>

5 <https://www.reuters.com/technology/hong-kong-regulator-directs-worldcoin-cease-operations-citing-privacy-concerns-2024-05-22/>

Anbei

- Anlage 1 Screenshot Webseite ad eingestellte Aktivitäten in Deutschland

Anlage 1 Screenshot der Website aus dem sich ergibt, dass die Aktivitäten in Deutschland bis auf weiteres eingestellt sind

